# Amtliches Bekanntmachungsblatt

**25. Jahrgang** **Nr. 06** **8. Juni 2017**

## Gemeinde Ostseebad Binz

**Inhaltsverzeichnis**

**1668. Bekanntmachung**
Beschlussfassung auf der 21. Sitzung der Gemeindevertretung am 1.6.2017 Seite 3

**1669. Bekanntmachung**
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz Seite 8

**1670. Bekanntmachung**
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz Seite 11

**1671. Bekanntmachung**
Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz Seite

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz
Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz
Tel: (038393) 3740 Fax: 2389 E-Mail: post@gemeinde-binz.de
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nicht regelmäßig
Bezugsmöglichkeiten: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung
veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy www.ruegenfotos.de

**1668. Bekanntmachung**
Die Gemeindevertretung hat in ihrer 21. Sitzung am 1.6.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

**-öffentlicher Teil-**

**Beschluss-Nr. 41-21-2017**
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 die Änderung der Tagesordnung.

**Beschluss-Nr. 42-21-2017**
Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 die Niederschrift vom 6.4.2017 - öffentlicher Teil.

**Beschluss-Nr. 43-21-2017**
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Ergebnisverwendung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz.

**Beschluss-Nr. 44-21-2017**
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostseebad Binz.

**Beschluss-Nr. 45-21-2017**
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss-Nr. 46-21-2017**
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 1.6.2017 die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beschluss-Nr. 47-21-2017**
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss-Nr. 48-21-2017**
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

2. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs.1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs.1 und 2 BauGB durchzuführen.

**Beschluss-Nr. 49-21-2017**
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Beschluss-Nr. 50-21-2017**
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 51-21-2017**
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Beschluss-Nr. 52-21-2017**
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 53-21-2017**
Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 1.6.2017:
Die Gemeindeverwaltung wird mit der sofortigen Umsetzung des Projektes „Haus der Binzer Vereine“ auf dem ehemaligen EWE-Gelände beauftragt. Die baurechtlichen und organisatorischen Fragen sind unter Einbeziehung von Fachplanern zeitnah zu klären. Erforderliche finanzielle Mittel sind in den Nachtragshaushalt einzustellen, etwaige Fördermittel einzuwerben.
Eine Beteiligung der Kurverwaltung ist zu prüfen. Das gilt insbesondere für die Möglichkeit der Unterbringung von Rettungsschwimmern im Objekt.
Die örtlichen Vereine sind an der Planung zu beteiligen.
Über den Stand des Projektes ist die Gemeindevertretung spätestens in ihrer Sitzung am 28.9.2017 zu unterrichten.

**-nichtöffentlicher Teil-**

**Beschluss-Nr. 54-21-2017**
Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 die Niederschrift der Sitzung vom 6.4.2017 - nichtöffentlicher Teil.

**Beschluss-Nr. 55-21-2017**
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 1.6.2017 den Ankauf einer Teilfläche von ca. 3.500 m² in der Gemarkung Prora.

**Beschluss-Nr. 56-21-2017**
Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf eines Flurstückes in der Gemarkung Binz, von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Berlin.

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**1669. Bekanntmachung**

**Satzung**
**über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB**
**für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBL. I S. 1722) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 1.6.2017 folgende Satzung:

**§ 1**
**Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 1.6.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 liegenden Grundstücke.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

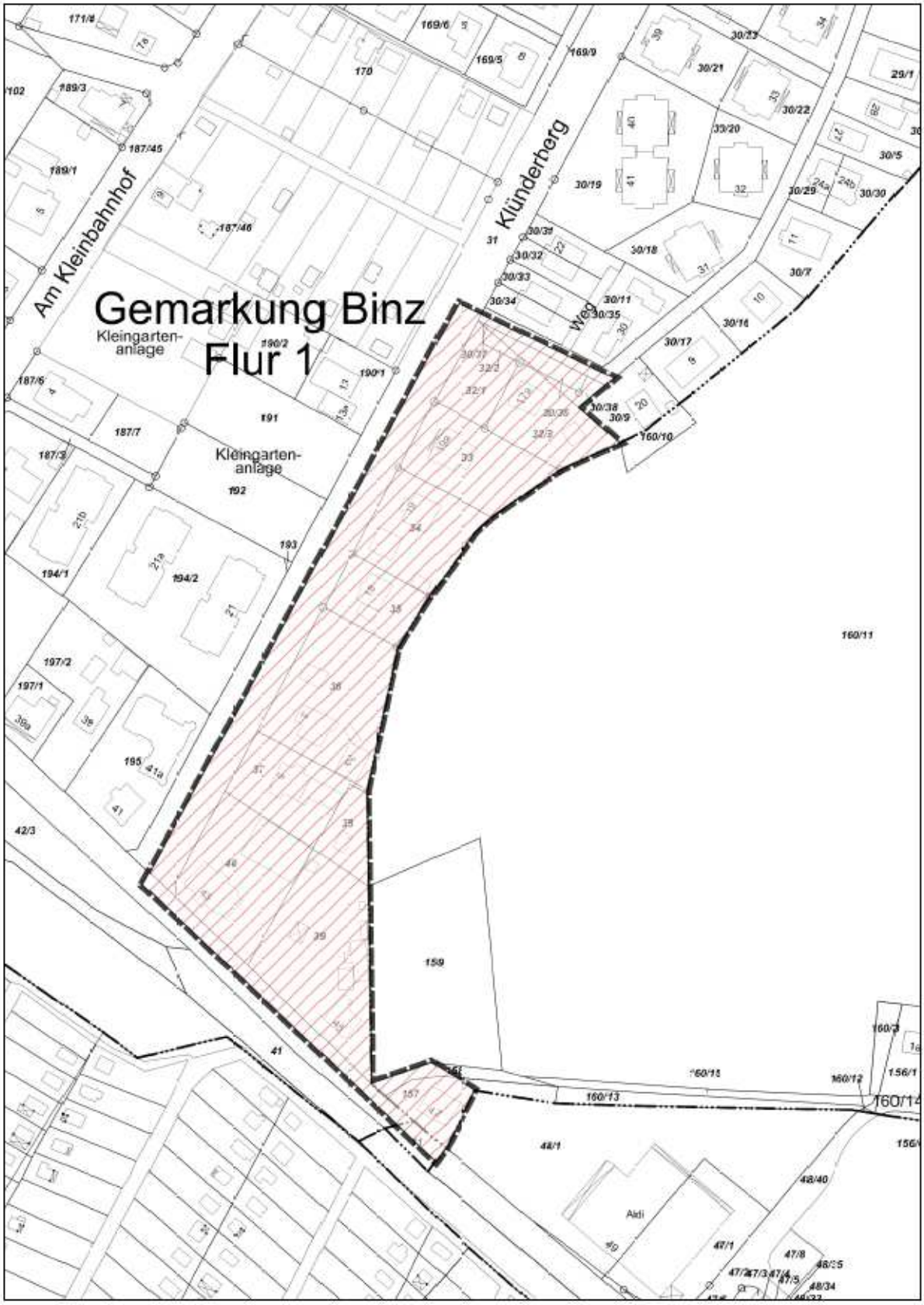
Gemarkung Binz
Flur 1
Am Kleinbahnhof
Klünderberg
Weg
Kleingarten-anlage
Kleingarten-anlage
Aldi

**§ 3**
**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder

bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4**
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, 8.6.2017

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

**1670. Bekanntmachung**

**Satzung**
**über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB**
**für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBL. I S. 1722) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 1.6.2017 folgende Satzung:

**§ 1**
**Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 1.6.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 42 „An der Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 liegenden Grundstücke.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

**§ 3**
**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4**
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, 8.6.2017

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

**1671. Bekanntmachung**
**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz – Landkreis Vorpommern-Rügen**

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 46-21-2017 vom 1.6.2017 den Bebauungsplan Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet umfasst die am Klünderberg gelegenen Flurstücke 96 bis 100, Flur 7, Gemarkung Jagdschloss sowie das Flurstück 8/3 Flur 1, Gemarkung Jagdschloss mit einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:
- die Straße Klünderberg im Westen
- den bereits bestehenden Wanderparkplatz im Süden und
- einer Waldfläche im Norden und Osten.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Parken am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

| | |
|---|---|
| Montag bis Freitag | 09:00 bis 12:00 Uhr |
| Montag und Mittwoch | 13:00 bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | 13:00 bis 17:00 Uhr |
| Donnerstag | 13:00 bis 16:00 Uhr |

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 8.6.2017

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister
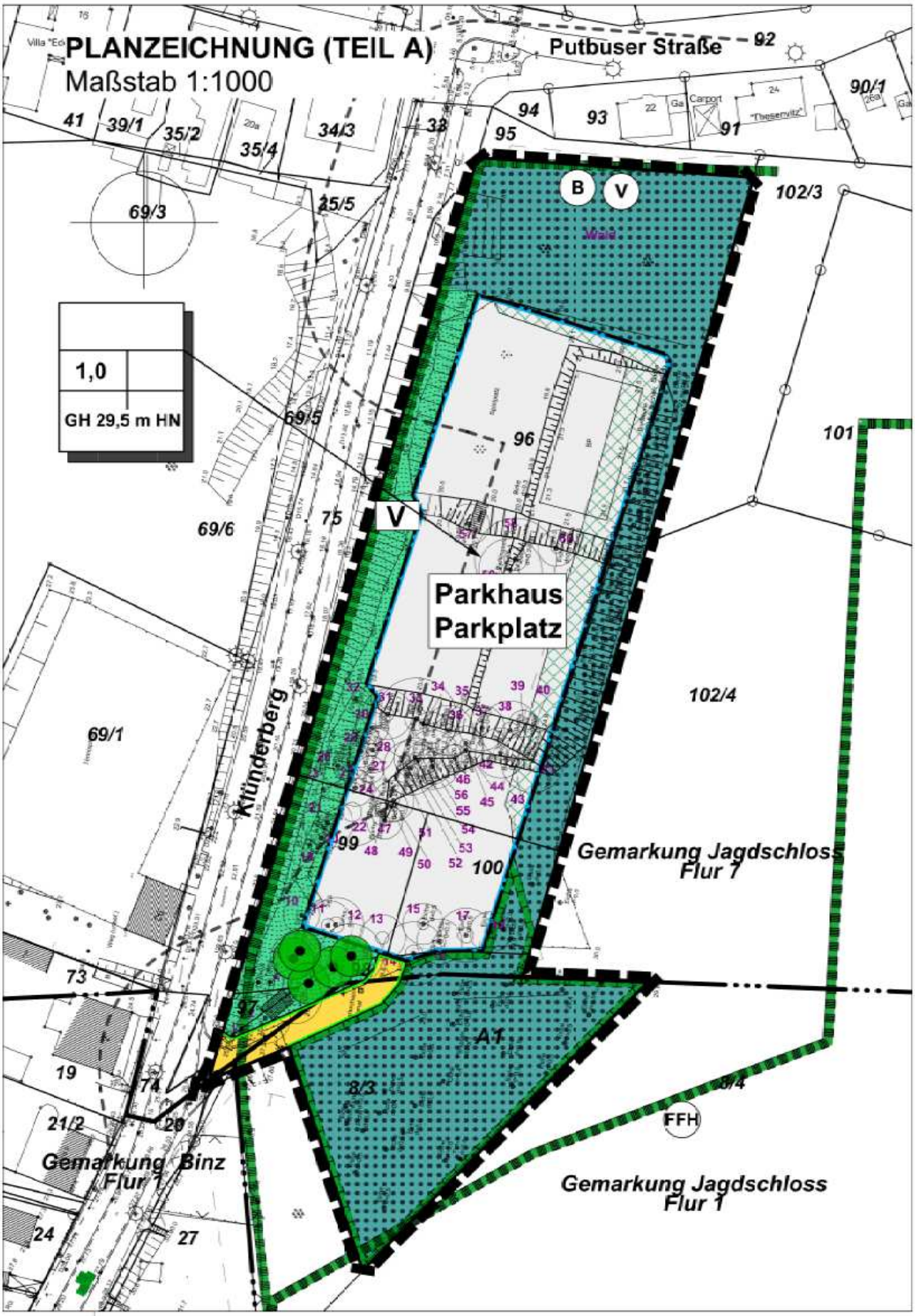
**Anlage Auszug Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 31 „Parken am Klünderberg“**